

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Etwas über Zehnden und Grundzinse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Verwaltungskammern, jeder inner dem Umfange ihres Cantons zu.
10. Bey deren Verabfolgung werden sie die Heymat-scheine, Bürgschaftszedel oder Geldhinterlagen zu Hand nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnisscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
 11. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegane Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, Erlaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben sammt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.
 12. In dem Erlaubnisscheine soll die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesetzt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnis ausgewirkt werden.
 13. Für die Ertheilung jedes ersten Erlaubnisscheins wird eine Gebühr entrichtet, die bey der minder bemittelten Classe 16 Schweizerfranken, bey den bemitteltern 32 Franken betragen und von der Verwaltungskammer je nach den Vermögensumständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden soll.
 14. Für die Erneuerung eines Erlaubnisscheins, welche die Abänderung des Niederlassungsortes, sey es in dem nemlichen Canton oder von einem Canton zum andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schweizerfranken bezahlt.
 15. Die eine Hälfte der Erlaubnissgebühr soll jedesmal zu Handen der Nation bezogen, die andre Hälfte aber in die Munizipalcasse des Ortes, wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
 16. Die Niederlassungserlaubnis giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende angeführten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, jedes dem helvetischen Bürger erlaubte Gewerbe und zwar unter den nemlichen Bedingen auszuüben und gleich demselben liegende Gründe anzukaufen.
 17. Der angesessene Fremde ist allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sie mögen zu Handen des Staates oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.
 18. Wenn eine Munizipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne

- daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnisscheine versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate allfällig von daher zuwachsen kann.
19. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht werden.
 20. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums in Helvetien nur denzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen, da ihm denn von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
 21. Das Gesetz v. 29. Weinm. 1798, in so weit es die Niederlassung von Fremden betrifft, ist hiemit zurückgenommen. Folgen die Unterschriften.

Etwa über Zehnden und Grundzins.

So ist nun doch wenigstens das gewonnen, daß ein billiger Los auf der Zehnden u. Grundzins bestimmt werden soll, als der vorige war. Alle Kirchen-Schul- und Armenanstalten, warten mit Sehnsucht auf die weiteren Beschlüsse der Gesetzgeber, von welchen ihre fernere, bereits halberstorbene Existenz abhängt. Die Mehrheit in Helvetien würde wohl wünschen, daß zur Unterhaltung derselben, der Zehnden eins weile und so lange möchte hergestellt werden, bis ein neues Finanzsystem eingeführt und er probt seyn wird. Ohne dieses sind wir nicht ums Mindeste besser daran, als vorher. Daß Zehnden und Grundzins zu jenem Zwecken seit Jahrhunderten hinreichten, ohne daß eigentlich unsere Pfarrer und Schulmeister im Ganzen mehr als höchst mittelmäßige Einkünfte hatten, dabey aber doch Religion, Künste und Wissenschaften erhalten und befördert, und viele tausend Arme, ohne Belästigung des gemeinen Wesens und ohne daß der Landmann gedrückt gewesen wäre, unterhalten würden: das ist erprobt.

Viele Leute sezen Zehnden und Grundzins noch inner so zusammen, als ob sie eines wären, und sie sind doch den zweierley. Zehnden sind Abgaben, für den desondern Zweck der Unterrichts- und Armenanstalten: Grundzins sind Zinsen in Naturalien für angeliehene Güter, dergleichen man noch in den neuesten Zeiten öfters und ohne Widerrede anlegte, bis man einsmals auf

die Entdeckung verfiel, daß sie alle zu den erschrecklichen Feudalrechten gehören, welche die neue Philosophie verdammt. Wie kommt man denn dazu sie zu vermengen? Lostäuflich müssen die Grundzinsen allerdings ihrer Natur nach seyn, wie jedes andere Capital, das in Geld angelehen und mit Geld verzinset wird. Das sagt auch die Constitution (§. 13); und schon im 15ten Jahrhundert, in einer barbarischen Zeit, wo über aller Menschen Verstand noch ein dichter Nebel lag, und das philosophische Evangelium der Menschenrechte noch nicht, sondern nur das trockne Recht, Gesetz und Reckommen, galt; schon damals machte man Gesetze, worin die Lostäuflichkeit der ewigen Zinsen auf Häusern und Gütern, erkannt wurde. Die staatswirthschaftliche Sparsamkeit unserer Vorfahren erschwert es nachher, aus ängstlicher Sorgfalt für die Erhaltung jener Anstalten*).

Wäre einiger Schein des Rechts da, dem Eigentümer von Grundzinsen ungefähr die Hälfte seines Eigentums durch einen Machtsspruch abzusprechen, wie 1798 geschah, so gäste dieser gerade gleich auch dem, der Geldzinsen zieht.

Erfreulich ist es, daß man endlich anfängt, Zehnden und Grundzinsen von Feudalrechten zu unterscheiden. Wie lange hörte man, zum Vergnügen für jeden nur mittelmäßigen Kenner der Geschichte, diese Sachen untereinander werfen, und alles, bis auf den Bucherstier, als Feudalrechte verdammen, was dem Privatvortheil einiger Schreyer zuwider lief. War denn Niemand da, der sagen konnte, daß die Zehnden drittthalbtausend Jahr früher in der Weltgeschichte vorkommen, ehe von Feudalrechten in Europa nur einmal die Rede war; daß die fremden Völker, welche im 15ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Europa überschwemmt, und die Lehnverfassung einführten, den Zehnden nicht einmal kannten, und diese Einrichtung erst in der Folge erhielten**), als man die Wichtigkeit jener weisen und wohlthätigen Anstalten einsehen lernte. Wir werden sie auch einsehen, wenn wir sie nicht mehr haben,

*) Im vorigen Jahrhundert, zur Zeit der englischen Revolution, wo diese Gefälle ebenfalls abgeschafft wurden, haben Selden, Spencer, Prideaux u. a. sehr gelehrte und gütliche Untersuchungen über die Zehndensache angestellt. Aber wer wird diese alten Bücher lesen wollen, da man sich mit Theorien und Idealen viel leichter helfen, und die mühsame Gelehrsamkeit dabei entbehren kann.

**) Hauptsächlich unter Pipin und Carl dem Grossen, über 300 Jahre später.

wenn sie alle, wie es auf gutem Weg ist, vollends zerstört sind.

Gewiß, gewiß, liebe Mitbürger! es geh^t nicht, bis man wieder anfängt, anstatt von philosophischen Idealen, von Recht und Geschichte auszugehen, und diese zum Grunde der Staatswirthschaft, ja überhaupt unserer Landesverfassung zu legen. Bis dahin mag es sich kaum der Mühe lohnen, nur Vorschläge zu neuen Constitutionen zu machen, und es wird und muß immer ärger werden. Dann wird man sehen, wie viel treffliches, unverbesserliches unsre alten bürgerlichen, religiösen und Polizeianstalten hatten, die das Werk einer viel hundertjährigen geprüften Erfahrung waren; wie schwer sie durch Gesetze, die auf glänzenden und doch so häufig widersprochenen philosophischen Theorien beruhen, verbessert werden können. Wie leichter es ist, eine Uhr auseinander zu legen, und wie viele Zeit und vergebliche Versuche es erfordert, sie wieder zusammen zu bringen, besonders wenn man die Kunst gar nicht erlernt hat.

Sind wir denn nach einer so traurigen Erfahrung von dritthalb Jahren noch nicht von den schädlichen Vorurtheilen zurückgekommen, alles für schwarz anzusehen, was unsre Väter gemacht haben? Ist die Sonne erst über uns aufgegangen und waren unsre Vorfahren in Nacht und Nebel begraben? O ihre Nacht war Tag, und der Tag, den politische Experimentenmacher über uns bringen, ist eine Nacht des Elendes!

Von unserer siezigen Regierung, welche die Besten in ganz Helvetien auf ihrer Seite hat *), erwartet man dieses; daß sie uns nicht mit schönen Worten und Planen abspeisen; daß sie nach und nach von dem unseligen Generalisten, das alles lähmt und verwirrt, abkommen; daß sie die Zerstörungswuth ihrer Vorgänger ablegen; ohne Furcht und mit ofner Freymüthigkeit, weil sie nur das Gute will, untersuchen, was an den alten Einrichtungen noch brauchbar, haltbar, ja unverbesserlich gut war, und uns einsweilen dieses zur Gewöhnung übergeben werde, bis wir das neue, ob Gott will, bessere Gebäude beziehen können; daß sie jedem das Seinige lassen, zumal auch nicht die einzelnen Gemeinden alle ihrer Gemeindegüter beraubt, d. h. die Glieder zerdrücken werde, um den Kopf allein groß zu machen, der es doch niemals wird.

Nur, um des Vaterlandes willen bitten wir, nur einmal doch mit den Idealen weg, und wieder zu Recht und Erfahrung zurück!!

*) Die edeln Unterwaldner gehören zu diesen. Siehe Buschrit des Dist. Stanz; Republik. N. 101.